

# RS Vfgh 1994/3/1 B2086/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.1994

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §15 Abs2

VfGG §18

## Rechtssatz

Im Hinblick auf die widersprüchlichen Ausführungen in der Beschwerde ist nicht mit zureichender Deutlichkeit zu erkennen, ob der Bescheid bei Beschwerdestattgebung zur Gänze oder bloß zum Teil der Aufhebung zu verfallen hätte. Es liegt daher kein bestimmtes Begehr iS des §15 Abs2 VfGG vor. Ein derartiger Mangel ist als inhaltlicher Mangel der Beschwerde zu beurteilen, der einer Verbesserung nach §18 VfGG nicht zugänglich ist.

Zurückweisung der Beschwerde.

## Entscheidungstexte

- B 2086/93  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 01.03.1994 B 2086/93

## Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B2086.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10059699\_93B02086\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>